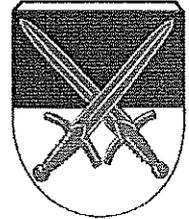


LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



| Stadt Gräfenhainichen | | | | |
|---|-----------|---------------------|-----------|-----------|
| Landkreis Wittenberg Postfach 190251 06072 Lutherstadt Wittenberg | | Datum 03. Feb. 2011 | | |
| Eingangs-Nr. | | Datum | | |
| 1. | 1.1 | 1.2 | 1.3 | 1.4 |
| Stadt Gräfenhainichen | GB | | | |
| Bürgermeister | 10.0/01 | | | |
| Markt 1 | 20.0 | | | |
| 06773 Gräfenhainichen | 20.1/05 | | | |
| | 30.0 | 30.0/08 | | |
| | 40.0 | 40.0/04 | 40.0/08 | |
| | 60.0 | | | |
| OT Jüdenberg | OT Möhlau | OT Schköna | OT Tornau | OT Z'witz |

Fachdienst: 15
Besucher- Breitscheidstr.3
adresse: 06886 Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Schindler
Zimmer-Nr.: 3-20
☎ 03491 479 217
Fax: 03491 479 995 217
E-Mail: Reinhard.schindler@landkreis.wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
31.1.2011

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.1.2.4. Gräfenhainichen

Datum
01.02.2011

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die

Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen vom 18.01.2011.

Die Hauptsatzung ist auszufertigen und mit der Genehmigung bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Dannenberg



Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA Nr.14/2009), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.01.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Gräfenhainichen“.
- (2) Zur Stadt Gräfenhainichen gehören die Ortsteile Buchholz, Jüdenberg, Möhlau, Tornau, Zschornowitz, Schköna, Hohenlubast.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Gräfenhainichen zeigt in Silber (weiß) zwei rote, durch eine Mauer verbundene, schwarz gefugte Türme mit schwarzen Dächern, wachsend aus einem goldenen Schild mit schwarzem Löwen, umrahmt von zwei grünen Lorbeerzweigen.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt das Stadtwappen. Die Umschrift lautet „Stadt Gräfenhainichen“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen, 9 bis 15 TVÖD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Betrag 12.500 € übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
7. die Wirtschaftspläne der Stadtsanierung.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Absatz 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss
 - den Vergabeausschuss
 - den Betriebsausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes KEM Möhlau
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Absatz 1 GO LSA:
 - den Finanzausschuss
Schwerpunktaufgaben: Finanzen, Rechnungsprüfung
 - den Bau- und Wirtschaftsausschuss
Schwerpunktaufgaben: Bau, Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Verkehr, Wirtschaft, Gewerbe, Energie, Umwelt, Ordnung und Sicherheit
 - den Kultusausschuss
Schwerpunktaufgaben: Schulen, Kultur, Sport und Soziales, Tourismus

Die Besetzung der Ausschüsse mit Stadträten und sachkundigen Einwohnern erfolgt nach § 46 GO LSA im Hare-Niemeyer-Verfahren.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 und der Vergabeausschuss aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 6 bis 8 TVÖD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €.

(3) Der Vergabeausschuss entscheidet über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), von einer Auftragssumme über 15.000 €, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet.

(4) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes KEM Möhlau besteht aus 5 Stadträten, einem Vertreter des Kommunalen Eigenbetriebes und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter und bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder in die Zuständigkeit des Betriebsleiters fallen noch der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Insbesondere entscheidet er über:

1. die Einstellung und Entlassung von Personal in Abstimmung mit dem Betriebsleiter,
2. die Berufung und Abberufung von Bereichsleitern in Abstimmung mit dem Betriebsleiter,
3. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen gegenüber den im Wirtschaftsplan des KEM genannten Beträgen, die den Betrag von 500 Euro überschreiten, bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro (§ 44 Absatz 3 Ziff. 4 GO LSA),
4. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Lieferungen und Leistungen,
5. die Festsetzung von Tarifen,
6. die Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro,
7. die Stundung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert von über 500 Euro,
8. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zulasten des Eigenbetriebes bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro (§ 44 Absatz 3 Ziff. 7 GO LSA),
9. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro (§ 44 Absatz 3 Ziff. 10 GO LSA),
10. Vorschlag der Wirtschaftsprüfungsanstalt nach § 131 Absatz 2 GO LSA.

Werden die in den Ziffern 3, 6 und 7 genannten Beträge nicht erreicht, entscheidet der Betriebsleiter. In Havariefällen kann der Betriebsleiter Maßnahmen eigenverantwortlich anordnen. Der Betriebsleiter hat in jedem Fall den Betriebsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(5) Ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den folgenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- dem Bau- und Wirtschaftsausschuss
- dem Kultusausschuss
- dem Finanzausschuss

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse benennen den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

(3) Die folgenden Ausschüsse bestehen aus je 7 Stadträten und je 6 sachkundigen Einwohnern, die beratende Stimme haben:

- Bau- und Wirtschaftsausschuss
- Kultusausschuss
- Finanzausschuss.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 8 Vertretung der Stadt in den Organen von Unternehmen

(1) Vertretung in der Gesellschafterversammlung

Ist die Stadt an einem wirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts beteiligt, wird sie in dessen Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens durch den Bürgermeister gem. § 119 Abs. 1 GO LSA vertreten.

Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.

Über bereits im Vorfeld bekannte anstehende Gesellschafterbeschlüsse ist der Stadtrat zu informieren. Darüber hinaus ist bei Beschlüssen, aus denen Verpflichtungen für die Stadt erwachsen können, die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

(2) Vertretung im Aufsichtsrat/Beirat

Kann die Stadt entsprechend der Satzung des Unternehmens Mitglieder in den Aufsichtsrat oder Beirat entsenden, so werden diese vom Stadtrat benannt. Dabei sollen nicht mehr als die Hälfte der Vertreter dem Stadtrat angehören.

Ist der Bürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Der Stadtrat bestätigt auf Vorschlag der Fraktionen die entsendeten Aufsichtsratsmitglieder. Ein eventuelles Vorschlagsrecht für die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen bleibt davon unberührt.

Die Entsendung der Vertreter des Stadtrates in die Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt regelt sich entsprechend § 119 in Verbindung mit § 46 GO LSA nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes
3. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, im Einzelfall bis zu 2.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Jahr,
4. die Entscheidung über Vergaben, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht überschreitet, einen Ortsteil betreffend in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte für Gräfenhainichen.

§ 11 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auf Verlangen des Ortschaftsrates in dem jeweiligen Ortsteil durchzuführen.
- (4) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Absatz 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Gräfenhainichen statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

**V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSRAT, ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

**§ 17
Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- a) Jüdenberg
- b) Gräfenhainichen, einschließlich Ortsteil Buchholz
- c) Möhlau
- d) Schköna, bestehend aus dem Ortsteil Schköna und dem Ortsteil Hohenlubast
- e) Tornau
- f) Zschornewitz

(2) Bis zur Neuwahl der Ortschaftsräte Möhlau, Schköna, Tornau und Zschornewitz nehmen die Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Aufgaben der Ortschaftsräte wahr.
Zur Wahrnehmung des Ortschaftsrechts in der Ortschaft Gräfenhainichen wird 2011 ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gewählt.

(3) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden werden Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach ihrer Eingemeindung.

**§ 18
Ortschaftsräte**

(1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten übertragen:

1. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
2. Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
3. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung über dem Wert von 2.500 € und im Einzelfall den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet über:

- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1000 € im Einzelfall,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1000 € im Einzelfall.

(3) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
2. der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

3. der Planung, Errichtung wesentlichen Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, dem Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen
4. dem Erlass, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
5. der Veräußerung, der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

(4) Es werden Fragestunden für die Einwohner der jeweiligen Ortschaft der Gemeinde in den Sitzungen des Ortschaftsrates vorgesehen.

§ 19 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Gemäß § 88 Absatz 1 GO LSA ist die Wahl durch den Stadtrat zu bestätigen.

(2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Bürgermeister der Stadt Gräfenhainichen in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.

(4) Die Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates teilnehmen. Sie haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Stellung des Antrages, zu beraten und zu entscheiden.

(5) Bei Beschlüssen des Stadtrates oder eines seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsbürgermeister verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und die Gemeindeabgaben.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang in folgenden Schaukästen:

für die Stadt Gräfenhainichen

- Schaukasten Markt 1, neben dem Rathaus, freistehend
- Schaukasten neben der Paul-Gerhardt-Kapelle, freistehend
- Schaukasten Mescheide vor dem Grundstück Dorfstraße 52, freistehend
- Schaukasten Strohwalde, Am Bühl 2, freistehend

für den Ortsteil Buchholz

- Schaukasten Buchholz, am Grundstück Nr. 8, freistehend

für den Ortsteil Jüdenberg

- Schaukasten Jüdenberg, Dorfplatz 1.

für den Ortsteil Zschornewitz

- Schaukasten Zschornewitz, August-Bebel-Platz
- Schaukasten Zschornewitz, Straße des Friedens 50b (Platanenhof)
- Schaukasten Zschornewitz, Straße des Friedens 14

für den Ortsteil Möhlau

- Schaukasten Möhlau, August-Bebel-Straße 16a
- Schaukasten Möhlau, Werkstatthaus 7
- Schaukasten Möhlau, Hauptstr. 35
- Schaukasten Möhlau, Heinrich-Heine-Straße 5a

für den Ortsteil Schköna

- Schaukasten Schköna, Hauptstraße 38

für den Ortsteil Hohenlubast

- Schaukasten Schköna, Dorfstraße 34, OT Hohenlubast

für den Ortsteil Tornau

- Schaukasten Tornau, Friedensplatz, freistehend
- Eisenhammer 12.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen des Verwaltungsamtes, Gräfenhainichen, Markt 1, während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Satz 1 genannten Schaukästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in den in Absatz 1, Satz 1 genannten Schaukästen. Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte ist auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft begrenzt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Absatz 1, Satz 1 genannten Schaukästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

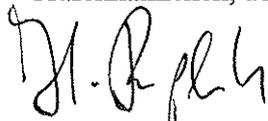
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt in der Fassung vom 07.07.2009 und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt vom 23.11.2010 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 04.02.2011



H. Rußbült
Bürgermeister



Aushang am: 07.02.2011
Abnahme am: 22.02.2011

durch:
durch:

Aushangdauer: 2 Wochen
Aushangstelle: Schaukasten

16, Laut Hauptsatzung

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 2 Absatz 2 Wappen, Dienstsiegel

hier: Dienstsiegelabdruck

